



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum: 19.08.2022

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:

31.01.01-MH-KVR-70

bei Antwort bitte angeben

ausschließlich per elektronischer Post

[REDACTED].de

Informationsfreiheitsgesetz NRW bzgl. LT-Petition 17-P-2021-17758-01 / VHS-Bürgerentscheid in Mülheim an der Ruhr

Ihre Anfrage über fragdenstaat.de vom 16.08.2022

Sehr geehrte [REDACTED]

hiermit bestätige ich den Eingang Ihrer Anfrage über fragdenstaat.de vom 16.08.2022.

Sie beantragen nach IFG NRW, UIG NRW die Einsicht in Verwaltungsvorgänge betreffend die Landtagspetition 17-P2021-17758-01 sowie zum Thema Bürgerentscheid zum Erhalt der VHS in der MüGa in der Stadt Mülheim „im Allgemeinen“.

Bei einem Bürgerbegehren / einem Bürgerentscheid handelt es sich um eine kommunale Angelegenheit, bei der die Gemeinde unterstützend und prüfend tätig wird (vgl. § 26 Abs. 2 und Abs. 4 Gemeindeordnung NRW- GO NRW-) und der Rat über die Zulässigkeit entscheidet (§ 26 Abs. 6 GO NRW). Weder die Vorschrift aus § 26 GO noch die für NRW geltende Verordnung über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BürgerentscheidDVO NRW) vom 10.Juli 2004 weisen der Kommunalaufsicht eine Rolle innerhalb des Ablaufs von Bürgerbegehren / Bürgerentscheiden zu. Ein „allgemeiner“ Verwaltungsvorgang zu dem Bürgerentscheid über den „Erhalt der Volkshochschule in der MüGa“ in der Stadt Mülheim an der Ruhr ist deshalb nicht vorhanden.

Im Rahmen des von Ihnen benannten Petitionsvorganges zu diesem Thema war von der Bezirksregierung auf der Grundlage der Stellungnahme der Stadt Mülheim und der weiteren vorhandenen

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



Datum: 19.08.2022

Seite 2 von 4

Aktenzeichen:

31.01.01-MH-KVR-70

Unterlagen / Äußerungen an das (damalige) Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung zu berichten. Es handelt sich dabei also nicht um die Erledigung einer Aufgabe in der Zuständigkeit der Bezirksregierung, sondern um die Sachverhaltsaufklärung und Berichterstattung als Grundlage für ein Verfahren vor dem Petitionsausschuss des Landtages NRW. Für den Anwendungsbereich auf die Tätigkeit des Landtages NRW trifft § 2 Abs. 2 IFG NRW eine besondere Regelung („(2) Für den Landtag und für die Gerichte sowie für die Behörden der Staatsanwaltschaft gilt dieses Gesetz, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Entsprechendes gilt für den Landesrechnungshof und die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter.“). Durch die Gewährung der beantragten Akteneinsicht in die hier vorhandenen Dokumente würde im Ergebnis ein (Teil-)Vorgang des Landtages der Akteneinsicht nach dem IFG unterworfen. Es dürfte sich bei der Tätigkeit des Petitionsausschusses auch nicht um eine Verwaltungsaufgabe des Landtages handeln.

Ich kann deshalb, was aufgrund der genannten Vorschrift aus § 2 Abs. 2 IFG NRW von Ihnen sicherlich nachvollzogen werden kann, nicht eigenständig über die Gewährung von Akteneinsicht entscheiden und habe mich bereits an das mir übergeordnete Kommunalministerium zur Herbeiführung einer abgestimmten Entscheidung gewandt. **Sobald ich von dort Nachricht erhalte, werde ich Sie weiter informieren.**

Sollten keine Bedenken bestehen, möchte ich Sie wie erbeten über mögliche anfallende Kosten informieren:

Nach § 11 Abs. 1 IFG NRW sind für die mit dem IFG NRW verbundenen Amtshandlungen Gebühren zu erheben. Entsprechend der Ziffer 1.3 der Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (VerwGebO IFG) umfasst dies die Akteneinsichtnahme. In einfachen Fällen ist diese gebührenfrei (1.3.1). Bei umfangreichen Verwaltungsaufwand liegt die Gebühr zwischen 10 und 500 EUR (1.3.2) und bei außergewöhnlichen Verwaltungsaufwand zwischen 10 und 1.000 EUR.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) ist bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen.



Vorliegend wäre es erforderlich, alle vorhandenen Dokumente dahingehend zu prüfen, ob mögliche Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen. Insbesondere wäre bei den am Verfahren Beteiligten und / oder in Unterlagen nur genannten Personen anzufragen, ob berechtigte Bedenken gegen die Offenlegung von bestimmten Daten vorgebracht werden können. Entsprechend würde hier ein außergewöhnlicher Verwaltungsaufwand vorliegen, der einen Gebührenrahmen von 10 bis 1.000 EUR nach sich zieht.

Datum: 19.08.2022

Seite 3 von 4

Aktenzeichen:

31.01.01-MH-KVR-70

Im Anschluss daran würden Ihnen die Dokumente in einer „Cloud“ bereitgestellt werden.

Nach einer ersten Schätzung würden hierfür ca. fünf Arbeitsstunden anfallen. Die Höhe der Stundensätze ist dem Runderlass des Ministeriums des Inneren – 14-34.08.06 – vom 17.04.2018: „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Feststellung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren“ zu entnehmen.

Mit der Bearbeitung würden Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 beauftragt werden. Rechnet man mit zwei Stunden der Laufbahngruppe 2.2 und drei Stunden der Laufbahngruppe 2.1, würde der Verwaltungsaufwand 378,00 EUR betragen. Dies ist, wie bereits gesagt, eine Schätzung.

Gründe für eine Befreiung von Gebühren und Auslagen nach § 2 VerwGebO IFG NRW kann ich derzeit nicht erkennen. Eine Befreiung ist aus Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten. Umstände in Ihrer persönlichen Situation, die eine besondere Härte im Falle einer Gebührenforderung begründen würden, haben Sie nicht vorgebracht. Die Begründung, dass die Auskunft in „gemeinnütziger Art“, also offensichtlich unentgeltlich, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden soll, stellt für sich allein keinen Grund für eine Befreiung nach § 2 VerwGebO IFG NRW dar. Eine Ausnahme von der Gebührenpflicht allein aufgrund der Beantragung durch eine als gemeinnützig anerkannte Organisation und/oder aufgrund der Weitergabe der Auskunft an eine solche Organisation würde einer entsprechenden Entscheidung des Gesetzgebers/Verordnungsgebers bedürfen. Es würde sich nicht mehr um eine im Einzelfall zu treffende Billigkeitsentscheidung aufgrund besonderer Umstände, sondern um



eine allgemeine sachliche oder persönliche Ausnahme von der
Gebührenpflicht handeln.

Datum: 19.08.2022

Seite 4 von 4

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Aktenzeichen:

31.01.01-MH-KVR-70

gez.

